

Die bayerische Schwerpunktstaatsanwaltschaft Doping

Ein Erfahrungsbericht

Kai Gräber

Leiter der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Doping

Staatsanwaltschaft München I

1. Die Staatsanwaltschaft München I als Schwerpunktstaatsanwaltschaft Doping

Die Staatsanwaltschaft München I wurde durch Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 25. Februar 2009 mit Wirkung zum 01. März 2009 mit der Wahrnehmung der Amtsverrichtungen in allen in Bayern anhängigen und anhängig werdenden Verfahren betraut, die einen Zusammenhang mit der Verwendung von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport aufweisen. Die zunächst ausgenommenen Verfahren, die den Missbrauch von Arzneimitteln in kommerziellen Fitnessstudios ohne – auch nur mittelbaren – Wettkampfbezug betrafen, wurden mit Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 26. Juli 2010 mit in die Schwerpunktzuständigkeit einbezogen.

Die Dopingverfahren wurden zunächst von vier Staatsanwälten als Gruppenleiter neben deren Zuständigkeit für Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz in der Abteilung zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität bearbeitet. Da das Erfordernis der Spezialisierung augenscheinlich war, wurde zum 01. Januar 2011 die Sachbearbeitung auf zwei Staatsanwälte als Gruppenleiter konzentriert. Seit dem 01. April 2011 werden die Verfahren durch diese beiden Staatsanwälte in der neu gegründeten Abteilung für Organisierte Kriminalität ermittelt.

Gegenstand des Beitrags sollen allein Vorschriften des Arzneimittelrechtes sein. Eine etwaige Strafbarkeit wegen Körperverletzung oder sonstiger Delikte soll in diesem Rahmen nicht thematisiert werden. Im Arzneimittelgesetz (AMG) einschlägig sind insbesondere die Tatbestände des vorsätzlichen unerlaubten Inverkehrbringens, Verschreibens und Anwendens von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport gem. §§ 95 Abs. 1 Ziff. 2 a, 6 a Abs. 1 und 2 AMG (zumeist in Form der gewerbsmäßigen Begehung nach § 95 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2 b AMG) in Verbindung mit dem Anhang des Übereinkommens gegen Doping, des vorsätzlich unerlaubten Besitzes von Arzneimitteln in nicht geringer Menge zu Dopingzwecken im Sport gem. §§ 95 Abs. 1 Ziff. 2 b, 6 a Abs. 2 a AMG in Verbindung mit der Dopingmittel-Mengen-Verordnung, sowie darüber hinaus unter Umständen:

- vorsätzliches unerlaubtes Inverkehrbringen von bedenklichen Arzneimitteln (§ 95 Abs. 1 Ziff. 1 AMG),
- vorsätzliches unerlaubtes Handeltreiben mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken (§ 95 Abs. 1 Ziff. 4 AMG in Verbindung mit der Arzneimittelverschreibungsverordnung),
- unerlaubte Einfuhr von Arzneimitteln (§ 96 Ziff. 4 AMG) und
- unerlaubtes Inverkehrbringen nicht zugelassener Fertigarzneimittel (§ 96 Ziff. 5 AMG).

2. Politische Überzeugungsarbeit

Zunächst galt bzw. gilt es, gewisse Mauern einzureißen, denen die Ermittler auf ihrem Weg begegnen. Diese sind beispielsweise der muskelbe- packte Sachbearbeiter bei der Polizei, etwaige dem Bodybuilding offen ge- genüberstehende Richter, sowie das mangelnde Anzeigeverhalten der Sport- verbände – hier gab es in über zweieinhalb Jahren nur zwei Mal Kontakt als alles schon gelaufen war – und der dem Gesetzgeber vorliegende Referen- tententwurf des bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbrau- cherschutz für ein Gesetz zur Bekämpfung des Dopings und der Korruption im Sport vom 30. November 2009, der derzeit nicht wirklich vor der Verabschie- dung steht.

3. Dopingbekämpfung in der Praxis

Der Schwerpunkt der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren der Schwerpunktstaatsanwaltschaft München I liegt im Bereich des illegalen Arz- neimittelhandels und den damit einhergehenden Besitzfällen aus dem Umfeld des Bodybuildings und Kraftsports.

Die Anzahl der AMG-Verfahren mit Dopingmittelbezug stiegen insbeson- dere seit Beginn des Jahres 2011 rapide an:

2009 gesamt:	160 Ermittlungsverfahren
2010 gesamt:	176 Ermittlungsverfahren
2011 gesamt:	478 Ermittlungsverfahren

Gründe hierfür sind die aktive Ermittlungsarbeit, eine durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaft erreichte Sensibilisierung der Polizeidienststellen, sowie Aufgriffe von Dopingmittelhändlern in einer großen Zahl der Fälle, die zu umfangreichen Verfahrenskomplexen mit einer Vielzahl von Beschuldigten führen (Händler, Lieferanten, Mittäter, Gehilfen, Abnehmer).

3.1 Praktische Fallbearbeitung im Bereich des Breitensports und illegalen Arzneimittelhandels

3.1.1 Einleitung der Verfahren

Die Einleitung von Ermittlungsverfahren beruht im Wesentlichen zunächst auf Sicherstellungen im Rahmen von Zufallskontrollen oder anderweitigen Durchsuchungsmaßnahmen. Darüber hinaus auf Erkenntnissen aus bereits laufenden Ermittlungen, sowie auf verdeckten Hinweisen verschiedenster Art.

Als Problem in den Fällen strafbaren Besitzes stellt sich der die Einleitung von strafprozessualen Maßnahmen rechtfertigende Anfangsverdacht bzw. Tatbestandsmerkmal der Überschreitung der nicht geringen Menge nach der Dopingmittel-Mengen-Verordnung dar. Hinweise auf einen bloßen Dopingmittelkonsum reichen nicht, da Konsum durch den Gesetzgeber bewusst straflos gestellt ist.

3.1.2 Zeitintensive und komplexe Sachbearbeitung

Die Bearbeitung der Dopingverfahren ist aufwändig und zeitintensiv. Bedingt durch die oftmals fehlenden Spezialkenntnisse der ermittelnden Polizeidienststellen haben die spezialisierten Staatsanwälte täglich eine Vielzahl von Anfragen aus dem gesamten Bundesland zu beantworten. Sie müssen die Ermittlungsverfahren trotz deren Vielzahl maßgeblich selbst gestalten, insbesondere in wichtigen Verfahren die Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen selbst durchführen, vor Ort Besprechungen vornehmen, bei Durchsuchungen anwesend sein und zum Teil gesicherte E-Mails und Kurznachrichten selbst auswerten. Insbesondere die Einvernahme der in aller Regel mit nicht unerheblicher Sachkenntnis hinsichtlich der Präparate, deren Wirkstoffgehalte und Wirkungsweisen ausgestatteten Beschuldigten mit dem Ziel der Herausarbeitung konkreter prozessualer und damit anklagefähiger Straftaten setzt entsprechende Spezialkenntnisse der Vernehmungsperson voraus. In den meisten Fällen müssen vor Anklageerhebung Gutachten der WADA-akkreditierten Labore (in hiesigen Verfahren insbesondere des Labores in Kreischa) eingeholt werden, um ein für die Strafzumessung wichtiges Vielfaches einer nicht geringen Menge, oder etwa den Anteil einzelner Stoffe in einem Gemisch zu bestimmen.

In einer Vielzahl von Verfahren können die durch die Neufassung des § 100 a Abs. 2 Ziff. 3 StPO (gewerbsmäßiges unerlaubtes Inverkehrbringen, Verschreiben und Anwenden von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport als Katalogtat) geschaffenen Möglichkeiten der operativen Maßnahmen genutzt werden, die mittlerweile erfreuliche Ermittlungserfolge gegen Dopingmittelhändler erbracht haben.

3.1.3 Ermittlungsergebnisse

Die Staatsanwaltschaft München I hat in den zweieinhalb Jahren ihrer Schwerpunkttätigkeit bayernweit eine Vielzahl von Verurteilungen erreicht und bundesweit durch die Vorbereitung, Ausermittlung und Abgabe von Verfahren zu erfolgreichen Verfahrensabschlüssen beigetragen. Deren Bilanz (Stand: 31. August 2011) präsentiert sich folgendermaßen: 142 Anklagen mit 470 Monaten (39 Jahre und 2 Monate) verhängter Freiheitsstrafe – davon 219 Monate (18 Jahre und 3 Monate) Vollzug – sowie Geldstrafen in Höhe von 212.633,- Euro und Wertersatzverfall in Höhe von über 320.000,- Euro.

Besonders erfreulich sind die erzielten Erfolge gegen den illegalen Arzneimittelhandel. Erwähnenswert sind hier insbesondere die folgenden drei Urteile, denen Sachverhalte des gewerbsmäßigen unerlaubten Inverkehrbringens von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport über Internet-Websites zugrunde liegen:

1. Das Urteil des Landgerichts Passau vom 11. Januar 2010: Gesamtfreiheitsstrafe 5 Jahre 6 Monate, Verfall 300.000,- Euro (Haupttäter), Gesamtfreiheitsstrafe 3 Jahre 6 Monate (Gehilfe)

Bei dem Urteil des Landesgerichtes Passau handelt es sich um einen Arzneimittelgroßhändler (Firmensitz in Ägypten) und dessen Gehilfen, die angeklagt worden waren, vorwiegend aus Asien und dem Iran Arzneimittel zu beziehen und diese letztendlich über eine Internetplattform mit einem Gewinn von 500% weltweit vertrieben zu haben. Konkret ging es um 100.000 Ampullen und 400.000 Tabletten.

2. Ein Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 14. März 2011: Gesamtfreiheitsstrafe 5 Jahre, Wertersatzverfall 22.000,- Euro.

Dieses Urteil betraf einen Dopinghändler aus dem Nürnberger Raum, der ebenfalls über eine Internetplattform Dopingmittel vertrieb.

3. Das Urteil des Amtsgerichts München vom 03. August 2011: Gesamtfreiheitsstrafe 3 Jahre.

Dieses Urteil betraf einen Händler aus dem Münchener Raum, der seine Dopingmittel über das Internet aus Osteuropa und China bezog. Eine breite

Palette von ca. 40 Präparaten und fast 50 Veräußerungsgeschäfte in kurzem Zeitraum an 19 Abnehmer konnten ihm nachgewiesen werden. Der Verurteilte und die Abnehmer stammten aus der Münchner Türsteherszene. Der Gewinn lag bei 100%. Ein Teil der Taten konnte nach durchgeführter Durchsuchung und Beschuldigtenvernehmung aufgedeckt werden. In sechs Monaten Haft reduzierte der Verurteilte sein Gewicht von 100 auf 85 kg, obwohl er in München-Stadelheim Mithäftlinge unterschiedlicher Gewichtsklassen stemmte.

3.2 Praktische Fallbearbeitung im Leistungssport

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft München I führt auch Ermittlungsverfahren aus dem Bereich des Profisports. Als Ausgangssachverhalte für einen die Einleitung strafprozessualer Maßnahmen rechtfertigenden und damit einen Einstieg in die Ermittlungen insgesamt ermöglichenden Anfangsverdacht kommen hier insbesondere die positive Dopingprobe, die Kumulierung sonstiger Auffälligkeiten, der Hinweis aus der Szene und Erkenntnisse aus dem Bereich des Arzneimittelhandels in Betracht.

3.2.1 Positive Dopingprobe

Allein der positive Dopingbefund dokumentiert zunächst lediglich den straflosen Dopingmittelkonsum des betroffenen Athleten. In der Zusammenschau mit weiteren Umständen wie beispielsweise das hoch professionalisierte Umfeld, das auf ein Mitwirken der Betreuungspersonen und Ärzte hindeutet, oder das Auftreten mehrerer Fälle im selben Verband, kann von einem Anfangsverdacht für strafbare Handlungen gem. § 95 Abs. 1 Ziff. 2 a AMG (zumeist in Verbindung mit § 95 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2 b AMG) ausgegangen werden, sodass ein Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Inverkehrbringens von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport, oftmals zunächst gegen Unbekannt, eingeleitet werden kann. Entsprechend vorheriger Ausführungen bedarf es für eine ausreichende Verdachtslage hinsichtlich einer Strafbarkeit des Athleten selbst gemäß § 95 Abs. 1 Ziff. 2 b AMG über den positiven Dopingbefund hinaus Anhaltspunkte für einen Besitz von Dopingsubstanzen in nicht geringer Menge, welche die Einleitung von Ermittlungen gegen den Athleten als Beschuldigten ermöglichen würden.

Kommt es zu einem derartigen Testergebnis, ist die Staatsanwaltschaft darauf angewiesen, hiervon sofort in Kenntnis gesetzt zu werden, um – nach Prüfung aller Verdachtsmomente – mögliche strafprozessuale Maßnahmen mit Erfolg durchführen zu können. Das bedeutet für die durch die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA) durchgeführten Kontrollen eine Benachrichtigung der Ermittlungsbehörden vor Verständigung des betroffenen Sportverbandes und

des dopenden Athleten, sowie der möglichen Beschuldigten wie Ärzte, Trainer oder Lieferanten.

3.2.2 Kumulierung sonstiger Auffälligkeiten

Ebenfalls Anlass zum Tätigwerden der Ermittlungsbehörden kann die Häufung und Zusammenschau sonstiger Auffälligkeiten und Hinweise geben, wie z.B. auffällige Werte bzw. Wertschwankungen, häufig wechselnde und damit effektive Dopingkontrollen erschwerende Aufenthaltsdaten, abgelegene Trainingsstätten im Ausland, Häufung von sog. missed tests, kurzfristige Absage von Wettkämpfen. Hier ist die Staatsanwaltschaft darauf angewiesen, entsprechende Informationen vor allem durch die NADA zu erhalten, um den Sachverhalt unter Berücksichtigung weiterer Verdachtsmomente im Einzelnen prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen zu können.

3.2.3 Hinweise aus dem Umfeld des dopenden Athleten

Doping im Spitzensport spielt sich in einem abgeschotteten Bereich ab. Entsprechend schwierig ist es, an Hinweise aus dem Umfeld dopender Athleten zu kommen. Das fehlende Unrechtsbewusstsein innerhalb der Szene, die Abkapselung gegenüber der als feindlich angesehenen Außenwelt sowie die vorherrschende Angst, als „Verräter“ in die Isolation verbannt und der Existenz beraubt zu werden, erschwert es den Ermittlungsbehörden, Kontakte zu Informanten herstellen und diese auch für verfahrensverwertbare Hinweise nutzen zu können. Anschaulich wurde die Problematik in den Fällen, in denen die Schwerpunktstaatsanwaltschaft von Informanten kontaktiert wurde, die sich schließlich unter Hinweis auf die dargestellten Ängste wieder zurückzogen und als Erkenntnisquelle letztendlich nicht zur Verfügung standen.

3.2.4 Schnittstelle Arzneimittelhandel

Eine nicht zu unterschätzende Chance, Hinweise auf konkrete Dopinghandlungen im Leistungssport zu erhalten, stellen Erkenntnisse aus Ermittlungen gegen den illegalen Arzneimittelhandel dar. Gerade in diesen Konstellationen ist in besonderem Maße Engagement, Ideenreichtum und Einsatz der Ermittler vonnöten, um die nötigen Zusammenhänge herzustellen.

3.3 Der Sitzungsdienst

Die Staatsanwaltschaft München I nimmt entsprechend der oben dargestellten Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz gemäß § 145 Absatz 4 GVG unter großem Zeitaufwand den Sitzungsdienst bei allen bayerischen Amts- und Landgerichten wahr. Die für eine kompetente Sitzungsververtretung erforderlichen Spezialkenntnisse las-

sen eine Sitzungsververtretung durch die örtlichen Staatsanwaltschaften in der Regel nicht zu. Hinzu kommt, dass eine bayernweit einheitliche Rechtsprechung zu den Dopingstraftaten und eine ausgewogene und in sich stimmige Strafpraxis gestaltet werden soll. Dieses Anliegen kann nur durch persönliche Anwesenheit der verfahrensleitenden Staatsanwälte in den die Verfahren abschließenden Hauptverhandlungen mit Erfolg umgesetzt werden.

Zum 14. Juli 2011 wurde durch ministerielles Schreiben klargestellt, dass im Einzelfall die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften, deren Zuständigkeit trotz Zuweisung fort dauert, überlassen werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere an die Fälle gedacht, in denen beispielsweise der Einspruch gegen einen Strafbefehl auf die Tagessatzhöhe oder den Rechtsfolgenausspruch beschränkt wurde.

4. Vorschläge zur Verbesserung der Strafverfolgung im Bereich der Dopingstraftaten

4.1 Schaffung eines effektiven strafrechtlichen Instrumentariums

Das gesetzliche Instrumentarium des Arzneimittelgesetzes, das den Strafverfolgern derzeit zur Verfügung steht, ist in mehrfacher Hinsicht verbesserungsbedürftig. Ohne in dieser Stellungnahme auf alle Verweisungen, Formulierungen und Unstimmigkeiten im Einzelnen eingehen zu wollen, sollen hier nur die aus Sicht der Schwerpunktstaatsanwaltschaft wesentlichsten Punkte angesprochen werden, die im Sinne einer effektiven Dopingbekämpfung gesetzgeberischen Handlungsbedarf erfordern.

4.1.1 Anpassung der Strafvorschriften der § 95 Abs. 1 Ziff. 2 a und Ziff. 2 b AMG an die Tatbestandsvarianten des § 29 Abs. 1 BtMG, insbesondere Einführung des Begriffs des „Handeltreibens“

Die bisherigen Tatbestandsvarianten des – durch seine Verweisungstechnik ausgesprochen unübersichtlichen – Arzneimittelgesetzes für die Erfassung der Dopingdelikte werden den tatsächlichen Lebenssachverhalten nicht gerecht. Geht man vom Ziel aus, gegen den illegalen Arzneimittelhandel vorzugehen und entsprechende Absatzhandlungen unter Strafe zu stellen, ist dies nur unzureichend gelungen, da auf Seiten des Dopingmittelhändlers durch Außenvorlassen insbesondere der Tatbestandsalternative des „Handeltreibens“ Strafbarkeitslücken entstehen.

Der Begriff des „Handeltreibens“ ist deutlich weiter gefasst als das „Inverkehrbringen“, das nach § 4 Abs. 17 AMG legal definiert ist als Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, Feilhalten, Feilbieten und Abgabe an andere. Entscheidend ist hierbei die Verfügungsgewalt über das oder die Arz-

neimittel. Dagegen ist unter „Handeltreiben“ jegliches eigennütziges Bemühen zu verstehen, das darauf gerichtet ist, Umsätze mit Arzneimitteln zu ermöglichen oder zu fördern. Vollendetes Handeltreiben wäre damit auch in den Fällen erfüllt, in denen ein Dopingmittelhändler verbindlich Arzneimittel zum Zwecke der gewinnbringenden Weiterveräußerung bestellt, auch wenn er die Lieferung tatsächlich nicht erhält.

Nach der derzeitigen Rechtslage entsteht damit eine Unstimmigkeit beispielhaft in den Fällen, in denen – soweit der Hintermann das Paket mit den Arzneimitteln noch nicht abgesandt hat – zwar von einem vollendeten unerlaubten Handeltreiben mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken gem. § 95 Abs. 1 Ziff. 4 AMG auszugehen ist, das unerlaubte Inverkehrbringen von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport gem. § 95 Abs. 1 Ziff. 2 a, Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2 b AMG jedoch noch nicht einmal das Versuchsstadium erreicht hat, was letztendlich konkrete Auswirkungen auf den anzuwendenden Strafraum hat: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren statt Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.

Auch der Lebenssachverhalt der unerlaubten Einfuhr von Dopingmitteln ist unzureichend erfasst. Eine Strafbarkeit liegt derzeit nur unter den engen Voraussetzungen des § 96 Ziff. 4 AMG in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 72 Abs. 1 Satz 1 AMG (Strafandrohung nur bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe) vor und setzt damit eine gewerbs- oder berufsmäßige Begehung voraus. § 96 AMG mangelt es zudem an einer Versuchsstrafbarkeit, sodass nicht alle strafwürdigen Sachverhalte erfasst werden.

Hinsichtlich der Abnehmer bzw. Käufer von Dopingmitteln fehlt es bislang an einem Straftatbestand für den unerlaubten Erwerb von Dopingmitteln. Insbesondere in den Versuchskonstellationen, namentlich in den Fällen von abgefangenen und sichergestellten Paketsendungen, wäre die Grundlage eines Straftatbestandes des versuchten Erwerbs hilfreich, um die künstlich anmutende Konstruktion des versuchten Besitzes gem. § 95 Abs. 1 Ziff. 2 b, Abs. 2 AMG nicht mehr bemühen zu müssen.

4.1.2 Abkoppelung der Strafbarkeit des unerlaubten Besitzes von Dopingmitteln vom Vorliegen einer nicht geringen Menge

a) Nicht geringe Menge

Die nicht geringe Menge ergibt sich aus der Dopingmittel-Mengenverordnung, die mittlerweile in dritter Ausführung vorliegt und die Zuordnung von Straftaten zu den relevanten Zeiträumen nicht erleichtert. Im Einzelfall ist sie an der therapeutischen Dosis orientiert und daher unterschiedlich:

- Nandrolon: hochpotent – 45 mg

- Testosteron: Klassiker – 632 mg

In diesen beiden Fällen können – je nach Wirkstoffgehalt – schon drei Ampullen zu zehn Milliliter die geringe Menge überschreiten.

- Metandienon: leicht zu bekommen; leberschädigend – 150 mg

Dessen Darreichungsform sind Tabletten mit 30 x 5 mg oder 15 x 10 mg. Es ist bekannt, dass Kraftsportler durchaus zehn Tabletten am Tag konsumieren.

b) Anfangsverdacht und Bagatellfälle

Die Abkoppelung der Besitzstrafbarkeit von dem Vorliegen einer nicht geringen Menge nach der Dopingmittel-Mengen-Verordnung, damit eine Strafbarkeit jeglichen Besitzes vergleichbar mit den entsprechenden Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes, ist erstrebenswert. Gerade die Frage des Anfangsverdacht stellt sich – wie bereits dargelegt – oftmals als problematisch dar, wenn Hinweise auf einen Besitz vorliegen, die Verdachtslage jedoch keinen Weg zur nicht geringen Menge eröffnet. Auf Bagatellfälle könnte in ausreichendem Maße mit den Einstellungsmöglichkeiten der Strafprozessordnung reagiert werden.

c) Ingesamt-Betrachtung

An dieser Stelle wird zur jetzigen Gesetzeslage der §§ 95 Abs. 1 Ziff. 2 b, 6 a Abs. 2 a AMG darauf hingewiesen, dass eine gesetzgeberische Klarstellung, dass sich das Erfordernis der „nicht geringen Menge“ in den Fällen, in denen der Besitz mehrerer der Dopingmittel-Mengen-Verordnung unterfallender Wirkstoffe im Raum steht, auf die Gesamtmenge und nicht auf die jeweils einzelnen Wirkstoffe bezieht, für die praktische Sachbearbeitung hilfreich wäre.

Letztgenannte Rechtsauffassung, die von einigen Strafverteidigern vertreten wird, hätte zur Folge, dass ein Beschuldigter, der beispielsweise zehn verschiedene Dopingwirkstoffe in Besitz hat, die jeweils nur das 0,9-fache der nicht geringen Menge darstellen, straflos bliebe. Richtigerweise sind die Mengenüberschreitungen jedoch zusammenzuzählen, was eine Ingesamt-Überschreitung der nicht geringen Menge im Beispielfall um das 9-fache ergeben würde.

Besonders anschaulich wird die Notwendigkeit einer Ingesamt-Betrachtung der Wirkstoffmengen auch in den Fällen der Ester-Gemische. Beispielhaft wird auf die in der Szene verbreiteten Steroidmixturen verwiesen, bei denen es sich um eine Kombination aus verschiedenen Steroidestern handelt. Eine gesonderte strafrechtliche Würdigung der einzelnen Esterkonzentra-

tionen würde das gesetzgeberische Ziel, mit der Einführung der Besitzstrafbarkeit im Sinne sowohl des Gesundheitsschutzes als auch der Sicherheit des Arzneimittelverkehrs eine wirksame Eindämmung der Gefahr einer Verbreitung von Dopingmitteln zu erreichen, ad absurdum führen.

4.1.3. Strafbarkeit der Anwendung von Dopingmethoden (insbesondere Blutdoping)

Die Anwendung von Blutdoping als verbotene Methode im Sinne des Anhangs des Übereinkommens gegen Doping ist bereits nach jetziger Rechtslage strafbar (§§ 95 Abs. 1 Ziff. 2 a, 6 a Abs. 2 AMG; so auch die Begründung des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport, Deutscher Bundestag Drucksache 16/5526). Die Gesetzesformulierung bietet jedoch in ihrer konkreten Form ein Einfallstor für Einwände der Strafverteidigung im Hinblick auf die Subsumierung von Blut unter die Begriffe „Arzneimittel“ und „Stoff“. Vor diesem Hintergrund ist eine gesetzgeberische Klarstellung, die explizit die Anwendung einer Dopingmethode der Strafbarkeit unterstellt, erstrebenswert.

4.1.4. Erhöhung des Strafrahmens und Einführung eines Verbrechenstatbestandes

Zur Erreichung einer differenzierten und einzelfallangemessenen Strafpraxis ist aus Sicht der Schwerpunktstaatsanwaltschaft eine Erhöhung des Strafrahmens für die Dopingstraftaten sowohl auf Verkäufer- als auch auf Besitzerseite auf fünf Jahre notwendig.

Des Weiteren plädiert die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für die Einführung eines Verbrechenstatbestandes mit einem Strafrahmen von einem bis zu fünfzehn Jahren, um den Fällen der hochprofessionellen, gewerbs- und bandenmäßigen Begehungen gerecht werden zu können. Die Erhebung des gewerbs- und bandenmäßig begangenen Dopingmittelhandels in den Verbrechensbereich hätte deutliche Auswirkungen auf die Frage der Verjährung, die gerade in den Fällen bereits langjährig eingespielter, komplexer Handelsstrukturen besondere Relevanz hat. Nach derzeitiger Rechtslage verjähren die Fälle des gewerbs- und bandenmäßigen Dopingmittelhandels (besonders schwere Fälle im Sinne des § 95 Abs. 3 Ziff. 2 b AMG) in fünf Jahren, während sie in Form eines Verbrechenstatbestandes mit dem vorgeschlagenen Strafrahmen von einem bis zu fünfzehn Jahren erst in 20 Jahren verjähren würden. Die Qualifizierung des banden- und gewerbsmäßigen Dopingmittelhandels als Verbrechen würde zudem den Weg zu § 30 StGB (Verabredung zum Verbre-

chen) eröffnen, der gerade im Rahmen von Ermittlungen gegen organisierte Strukturen eine wichtige Rolle spielt.

4.1.5. Einführung eines Straftatbestandes des „Sportbetrugs“

Die vielfältigen Probleme, welche die Anwendung des Betrugstatbestandes § 263 StGB auf den Dopingbereich mit sich bringt, führen dazu, dass dieser Straftatbestand im Rahmen der Dopingermittlungen faktisch keine Rolle spielt.

Um den betrügerischen Aspekt dieses Deliktsbereichs adäquat erfassen zu können, ist die Einführung eines gesonderten Straftatbestandes für „Sportbetrug“ wie in § 5 des bayerischen Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des Dopings im Sport aus dem Jahr 2006 und § 5 des Referentenentwurfs des bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Bekämpfung des Dopings und der Korruption im Sport vom 30. November 2009 vorgesehen, erforderlich. Hier soll allein die Wettkampfteilnahme unter Dopingmitteln und -methoden zur Strafbarkeit ausreichen.

Ein Vermögensschaden für Sponsoren, Veranstalter und Konkurrenten, der insbesondere kausal auf Täuschung und Irrtum beruht, sowie zudem stoffgleich ist, ist nicht mehr Voraussetzung.

4.1.6. Einführung einer Kronzeugenregelung

Eine bedeutende Signalwirkung auf die Szene könnte die Einführung einer gesonderten Kronzeugenregelung für die Dopingstraftaten haben. Hierdurch sollte es möglich sein, die Ermittlungsdefizite auszugleichen, die gerade bei der Strafverfolgung von Doping im Leistungssport festzustellen sind.

Vergleichbar den Ermittlungen gegen den organisierten Rauschgifthandel stehen die Dopingermittler einer abgeschotteten Gemeinschaft gegenüber, deren Aufbrechen effektiv durch die Honorierung kooperativen Verhaltens gefördert werden kann. Zwar bietet § 46 b StGB (Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten) bereits eine Reaktionspalette für geleistete Aufklärungs- und Präventionshilfe. Diese Vorschrift ist aufgrund ihrer engen Voraussetzungen jedoch nicht auf die Dopingstraftaten des § 95 Abs. 1 Ziff. 2 a und Ziff. 2 b AMG anwendbar, die keine besonders schweren Fälle darstellen. Aus Sicht der Schwerpunktstaatsanwaltschaft sollte auch für diesen Deliktsbereich ein Anreiz geschaffen werden, mit den Ermittlungsbehörden zusammen zu arbeiten. Zu denken ist hierbei insbesondere an den Sportler, bei dem eine nicht geringe Menge an Dopingsubstanzen sichergestellt wird oder

dem vereinzelte, noch nicht als gewerbsmäßig zu qualifizierende Absatzhandlungen zur Last liegen. Seine Aussagebereitschaft könnte maßgeblich dazu beitragen, die kriminellen Verflechtungen seines Umfeldes aufzudecken.

4.2. Spezialisierung der Ermittlungsbehörden

Die Erfahrung der Schwerpunktstaatsanwaltschaft mit der Verfolgung von Dopingstraftaten zeigt, dass eine Spezialisierung sowohl der verfahrensleitenden Staatsanwälte als auch der ermittelnden Polizeibeamten Voraussetzung für eine effektive Bekämpfung der Dopingkriminalität ist. Der komplexen Materie kann nur gerecht werden, wenn ein Ermittler mit den rechtlichen Voraussetzungen, den Grundlagen der Stoffkunde und den tatsächlichen Problemstellungen der Ermittlungstätigkeit in diesem Bereich vertraut ist. Gerade auch die engen und vertrauensvollen Kontakte zu den weiteren mit der Dopingbekämpfung befassten Behörden und Institutionen (z.B. NADA, Labore) bieten die Grundlage dafür, Erfolge in diesem Deliktsbereich zu erzielen.

4.3. Fortführung und Verbesserung des Informationsaustausches

Die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist der Auffassung, dass ein effektiver Anti-Doping-Kampf ein enges Miteinander und einen regen Informationsaustausch der beteiligten Behörden und Institutionen erfordert. Daher suchen die Staatsanwälte weiterhin das offene Gespräch und begrüßen den regen Austausch mit den involvierten Einrichtungen und Organisationen.

Die Staatsanwälte der Schwerpunktstaatsanwaltschaft haben sich bereits Kontakte erarbeitet, wie z.B. zur Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA), zu den zuständigen Sachgebieten des Bayerischen Landeskriminalamtes und des Bundeskriminalamtes sowie zu den WADA-akkreditierten Dopinglaboren in Kreischa (Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie Dresden) und Köln (Deutsche Sporthochschule). Am 08. Juni 2010 nahm eine Staatsanwältin der Schwerpunktstaatsanwaltschaft an einer (nichtöffentlichen) Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages teil.

Deutlich verbesserungsbedürftig ist in diesem Kontext die Haltung der Sportverbände, die sich zwar öffentlich als dem Anti-Doping-Kampf verpflichtet bezeichnen, den verschiedenen Gesprächsangeboten der Schwerpunktstaatsanwaltschaft jedoch überwiegend zurückhaltend bis ablehnend gegenüber standen. Auch die bislang nur in Einzelfällen erfolgte Übertragung der Wettkampfkontrollen auf die NADA zeugt von dieser Haltung. Hier sollten die Sportverbände beginnen, deutliche Signale zu setzen und mit allen in dieser

Stellungnahme genannten Stellen einen Schritt weiter gehen in Richtung des gemeinsamen Ziels, des sauberen, vorbildlichen Sports.

5. Fazit

Während des Symposiums „Sportmedizin und Doping in Europa“ war viel Pessimismus zu vernehmen. Ich selbst bin vorsichtig optimistisch. Jedenfalls in Bayern hat sich viel bewegt. Hier wurde eine Task-Force mit hochmotivierten und hochgradig spezialisierten Ermittlern aufgestellt, welche die gesamte Klaviatur der Ermittlungsmöglichkeiten zu spielen in der Lage sind.

Gerade im Spitzensport ist jedoch die Mitwirkung von dritter Seite von großer Bedeutung. Ich appelliere daher an die Anti-Doping-Agenturen, die Verbände, an Trainer, Betreuer und zuvorderst an die Athleten, mit uns zusammenzuarbeiten und an uns heranzutreten. Im Interesse eines sauberen Sports sollten die die Erfolgsaussichten deutlich verbessernden staatlichen Ermittlungsmöglichkeiten genutzt werden.